

# **Statuten**

**Volleyballclub  
St.Niklaus**

## I. NAME/SITZ

### Art. 1

Unter dem Namen „Volleyballclub St.Niklaus“ mit Sitz in St.Niklaus besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff, ZGB und den nachfolgenden statuarischen Bestimmungen. Der Verein wurde am 4. Oktober 1984 in St.Niklaus gegründet.

## II. ZWECK

### Art. 2

Der VBC St.Niklaus bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder, indem er:

- den Sport als wesentlichen Freizeitträger betrachtet
- sich besonders für die Jugend einsetzt.

Daneben pflegt der VBC St.Niklaus die Kameradschaft und Geselligkeit.

## III. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3

Der VBC St.Niklaus besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Jugendmitgliedern

### Art. 4

**Aktivmitglieder** sind alle, welche regelmässig und aktiv an den Trainings- und Sportanlässen teilnehmen und das 14. Altersjahr erreicht haben. Lehrlingen und Studenten wird eine Reduktion von Fr. 20.- auf den Mitgliederbeitrag gewährt. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich an den Vorstand, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

### Art. 5

**Passivmitglieder** sind nicht aktive Vereinsmitglieder und Gönner, die den VBC St.Niklaus in seinen Aufgaben und Zielen unterstützen.

### Art. 6

Zum **Ehrenmitglied** kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder um den Sport besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Sie sind beitragsbefreit und geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

**Art. 7**

Als **Jugendmitglieder** können Knaben und Mädchen ab dem 10. bis zum vollendeten 13. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zustimmung der Eltern ist erforderlich.

**Art. 8**

Der Austritt aus dem Verein kann nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen und nur am Ende einer Spielsaison erfolgen. Der/die Austretende verpflichtet sich, für Forfait und allfällige Bussen aufzukommen.

**Art. 9**

Der Ausschluss erfolgt nach mehrmaligem Vergehen im Bereich der Sportlichkeit und wird dem Betreffenden schriftlich von der Präsidentin mitgeteilt, zuvor muss aber die GV dem Beschluss zustimmen.

**Art. 10**

Durch Austritt oder Ausschluss entfällt jeglicher Anspruch an den Verein und den Mitgliederbeitrag.

**IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER****Art. 11**

Unter Vorbehalt von Art. 8 haben alle Vereinsmitglieder das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Anträge müssen dem Vorstand spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung in schriftlicher Form vorgelegt werden.

**Art. 12**

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- im Verein wie auch im Vorstand tatkräftig mitzuwirken
- unter Vorbehalt von zwingenden Gründen allfällige Aufgaben zu übernehmen
- sich den leitenden Organen zu unterstellen
- die Bestimmungen der Statuten zu befolgen
- die festgesetzten Jahresbeiträge fristgerecht zu bezahlen
- alle sportlichen und anderen Anlässe des Vereins in jeder Beziehung tatkräftig zu unterstützen
- die Ehre des Vereins hochzuhalten.

## V. ORGANISATION

### Art. 13

Die Organe des Vereins sind:

- die ordentliche Generalversammlung
- die außerordentliche Generalversammlung
- der Vorstand oder der erweiterte Vorstand
- die Rechnungsrevisorin/innen.

### a/ Generalversammlung

### Art. 14

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im 4. Quartal, statt. Sie setzt sich aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern zusammen. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, und zwar mindestens drei Wochen vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung.

### Art. 15

An der ordentlichen Generalversammlung sind nachfolgende Geschäfte zu erledigen:

- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresberichte:
  - der Präsidentin
  - der Mannschaftsführerin
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Entlastung der Kassierin
- Festsetzen der Jahresbeiträge
- Mutationen
- Ehrungen
- Wahlen
- Anträge und Beschlüsse
- Jahresprogramm
- Behandlung weiterer durch die Vereinsstatuten oder durch das Gesetz vorgehaltender Geschäfte
- Verschiedenes.

### Art. 16

Die Generalversammlung wird durch die Präsidentin geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen müssen durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden chronologisch protokolliert. Das Protokoll ist von der Protokollführerin und der Präsidentin zu unterzeichnen.

#### **Art. 17**

Über die Anträge, die in den Traktanden nicht angekündigt wurden, kann nicht Beschluss gefasst werden. Die diesbezüglichen Anträge sind vom Vorstand zur Kenntnis zu nehmen und in der nächsten Generalversammlung unter Wahrung des Traktandenwesens den Mitgliedern zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

#### **Art. 18**

Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder wird jedoch der Vorstand hierzu verpflichtet.

#### **Art. 19**

Jede Generalversammlung, die statutengemäss einberufen wird, ist beschlussfähig.

### **b/ der Vorstand**

#### **Art. 20**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und beschliesst über sämtliche Geschäfte.

#### **Art. 21**

Der Vorstand besteht aus:

- der Präsidentin
- der Aktuarin
- der Kassierin
- der Ligaverantwortlichen
- der Materialverwalterin

Die Vizepräsidentin wird aus einem Mitglied des Vorstandes bestimmt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

#### **Art. 22**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

**Art. 23**

Den Vorstand wird die Präsidentin nach Bedarf einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen, wobei die Präsidentin bei Stimmengleichheit den Stichentscheid fällt.

**Art. 24**

Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder sind im Anhang zu den Statuten geregelt.

**c/ Rechnungswesen****Art. 25**

Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen. Ihnen obliegt die Kontrolle der Jahresrechnung und die Berichterstattung darüber an der Generalversammlung. Die Wiederwahl der Rechnungsrevisorinnen ist zulässig.

**IV. FINANZEN****Art. 26**

Die Einnahmen des Vereins ergeben sich aus den

- Jahresbeiträgen der Aktiv-, Passiv- und Jugendmitgliedern
- Einnahmen aus Vereinsanlässen und Sammlungen
- Spenden und Schenkungen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen.

**Art. 27**

Die Vereinsausgaben bestehen aus den:

- Beiträgen an die Verbände
- Kosten für Administration und Vereinsanlässe
- Anschaffungen von Geräten usw.
- Kurs- und Startgeldern.

**VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 28**

Bei Meinungsverschiedenheiten oder Interpretationsschwierigkeiten im Zusammenhang mit den vorliegenden Statuten entscheidet der Vorstand. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit des Rekurses an die Generalversammlung.

**Art. 29**

Die Abänderung der Statuten bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der Generalversammlung.

**Art. 30**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 31**

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung durch Beschluss der Mitglieder bedarf einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden einer eigens hierfür einberufenen Generalversammlung. Bei der Auflösung des VBC St.Niklaus wird das Vereinsvermögen der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Es darf nur für die Neugründung eines Volleyballclubs verwendet werden.

**Art. 32**

Die Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung des VBC St.Niklaus im Oktober 1993 besprochen und treten sofort in Kraft.

**Der Vorstand:**

Evi Gruber, Präsidentin  
Marina Studer, Aktuarin  
Barbara Imboden, Kassierin  
Esther Chanton, Techn. Leiterin  
Heidy Roth, Materialverwalterin

Die vorliegenden Statuten annullieren und ersetzen diejenigen vom 04. Oktober 1984.

## Anhang zu den Statuten

### **Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder (Art. 24)**

#### **1. Präsidentin**

##### **Aufgaben**

1. Einberufung und Vorsitz von Versammlungen und Sitzungen gemäss Statuten
2. Überwachung des Vollzuges von Beschlüssen, der Tätigkeit des Vorstandes und der Einhaltung der Statuten und Reglemente
3. Erfüllung von Repräsentationspflichten nach aussen und innerhalb des Vereins
4. Sicherstellung von Informationen und Zusammenarbeit der einzelnen Mannschaften
5. Mitarbeit bei der Gestaltung von Veranstaltungsprogrammen
6. Erstellen eines Jahresberichtes zuhanden der Generalversammlung
7. Ausfüllen der Mitgliederlisten des SVKT und Versicherungsformulare für alle Gruppen

##### **Kompetenzen**

- Stichentscheid
- Kollektivzeichnungsberechtigung zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied

#### **2. Vizepräsidentin**

Die Vizepräsidentin wird aus einem Mitglied des Vorstandes bestimmt.

##### **Aufgaben**

1. Unterstützung und Vertretung der Präsidentin in allen von dieser übernommenen Aufgaben.

##### **Kompetenzen**

- Stichentscheid und Zeichnungsberechtigung der Präsidentin.

#### **3. Aktuarin**

##### **Aufgaben**

1. Protokollführung in Versammlungen und Sitzungen
2. allgemeine administrative Arbeiten im Rahmen des Vereinswesens
3. Mithilfe bei der Organisation und Durchführung der Generalversammlung und bei sportlichen oder anderweitigen Anlässen
4. Erstellen der Adresslisten sämtlicher Mitglieder

##### **Kompetenzen**

- im Rahmen der Verantwortung der Aufgaben

#### **4. Kassierin**

##### **Aufgaben**

1. ordnungsgemässe Führung der Vereinsbuchhaltung
2. Einkassieren der Mitgliederbeiträge
3. Abrechnung mit Verbänden und Dritten
4. Überwachung von Versicherungen
5. Erstellung einer Abrechnung und Überwachung der Finanzen bei Anlässen des Vereins
6. Mithilfe bei der Organisation und Durchführung der Generalversammlung und bei sportlichen oder anderweitigen Anlässen



**Kompetenzen**

- im Rahmen der Verantwortung der Aufgaben

**5. Materialverwalterin****Aufgaben**

1. Verwaltung und Wartung sämtlichen Vereinsmaterials
2. Einholen von Offerten zur Anschaffung von Vereinstrainer, T-Shirts, Vereinsmaterial etc.
3. Materialeinkauf
4. Mithilfe bei der Organisation und Durchführung der Generalversammlung und sportlichen oder anderweitigen Anlässen.

**Kompetenzen**

- im Rahmen der Verantwortung der Aufgaben

**6. Ligaverantwortliche****Aufgaben**

1. Anmeldung für Meisterschaft und Cup sämtlicher lizenzierten Mannschaften
2. Festlegung der Daten der Heimspiele
3. Bestellung der Lizenzen
4. Einteilung der Schreiber/innen
5. Einholen der Werbegenehmigung
6. Spielverschiebungen
7. Rekurse und Forfait
8. Mithilfe bei der Organisation und Durchführung der Generalversammlung und sportlichen oder anderweitigen Anlässen.

**Kompetenzen**

- im Rahmen der Verantwortung der Aufgaben.

St.Niklaus im Oktober 1993

Der Vorstand